

Satzung
zur Bestellung einer Frauenbeauftragten in der Gemeinde Cremlingen
- Fassung vom 11.9.1997 -

§ 1

Die Gemeinde Cremlingen bestellt eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte.

§ 2

Die Satzung tritt nach den Vorschriften des § 6 Abs. 5 NGO in Kraft.

Seidenkranz
Bürgermeister

Ebert
Gemeindedirektor